

INFORMATIONEN ZUM PFLICHTPRAKTIKUM KOLLEG

Die Absolvierung eines Pflichtpraktikums im Ausmaß von zwei Wochen ist im Lehrplan verankert. Es dient der Umsetzung der bisher erworbenen Kompetenzen und ermöglicht den Studierenden, in unterschiedlichen Einrichtungen zu praktizieren und vielfältige Erfahrungen zu sammeln. Das Praktikum kann als Ausbildungsverhältnis oder als Arbeitsverhältnis absolviert werden. Dies ist eigenverantwortlich mit dem jeweiligen Dienstgeber zu klären.

Das Pflichtpraktikum ist unbegleitet und eigenverantwortlich zu absolvieren.

Wann:

- Das Praktikum muss in der unterrichtsfreien Zeit bis zum Beginn des 5. Semesters absolviert werden.
- Der eigenständig gesuchte Praxisplatz muss vorab der Praxislehrerin bekannt gegeben werden (Erhebungsblatt).

Ausmaß:

- Zwei Wochen à 30 Wochenstunden (vorzugsweise zwei aufeinanderfolgende Wochen).
- Selbstverständlich können auch mehr Stunden praktiziert werden.
- Die Praxisstunden werden im Idealfall überwiegend von einer pädagogischen Fachkraft begleitet.
- Im Krankheitsfall müssen die Studierenden selbständig eine Lösung mit der jeweiligen Einrichtung vereinbaren.

Wo:

- Einrichtungen mit Kindern von 0-10 Jahren im In- und Ausland.
- Ein Praktikum im Kindergarten oder Kleinkindbereich wird empfohlen.
- Bei Zusatzausbildung Hort oder Interesse an der Arbeit mit Schulkindern kann max. eine Woche im Hort, Ferienlager oder bei Projektwochen mit Schulkindern absolviert werden.
- Ein Praktikum im integrativen Bereich ist möglich (auch in Kleingruppen).

Wie:

- Das Praktikum findet seitens der Schule unbegleitet statt.
- Das Praktikum wird im Unterricht vor- und nachbereitet.
- Das Praxisnachweisformular (Anwesenheit) muss von der pädagogischen Fachkraft unterzeichnet werden. Die Studierenden übergeben dieses der Praxislehrerin.
- Die Betreuung durch die pädagogische Fachkraft wird finanziell nicht abgegolten.
- Eine Beurteilung der Studierenden für das Pflichtpraktikum ist nicht vorgesehen.

Versicherung:

- Praktikantinnen und Praktikanten sind, sofern sie von der jeweiligen Einrichtung nicht angestellt und somit bezahlt werden, über die Schule unfallversichert.
- Bei einem Auslandspraktikum müssen die Studierenden den Versicherungsschutz eigenständig klären/organisieren.
- Bei unvorhergesehenen, notwendigen Verschiebungen des Pflichtpraktikums (Krankheit), ist unverzüglich die zuständige Praxislehrerin per E-Mail zu informieren, um den Versicherungsschutz zu gewährleisten.

Feldkirch, 2024

Fachgruppe Praxis/Didaktik